

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes. Ausgehend von dem in Art. 174 Abs. 2 EG-Vertrag normierten Verursacherprinzip soll eine Person, die durch ihre Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens herbeiführt und auf diese Weise bestimmte geschützte Umweltgüter schädigt, die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen tragen.

Überdies sieht die Richtlinie eine sich aus der Aarhus-Konvention ergebende Einbindung der von einem Umweltschaden betroffenen Personen sowie die Gewährung von Rechtsschutz vor. Der Bund und die Länder haben diese Richtlinie umzusetzen.

## 2. Inhalt:

Entsprechend den Zielsetzungen der Richtlinie trifft das Landes-Umwelthaftungsgesetz gleich wie das Bundes-Umwelthaftungsgesetz Regelungen im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung für Umweltschäden. Das sind durch (bestimmte) berufliche Tätigkeiten verursachte qualifizierte Schäden an den Umweltgütern geschützte Arten und natürliche Lebensräume sowie Boden. Nicht betroffen sind Schädigungen der geschützten Umweltgüter durch Privatpersonen und der Schutz privater Rechtsgüter.

Die von der Richtlinie geforderte Komponente der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form eines als Umweltbeschwerde bezeichneten Rechtsbehelfs mit einem nachfolgenden förmlichen Rechtsmittelverfahren beachtet.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. L 143 vom 30.4.2004 S. 56, geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG, ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15 umgesetzt. Bestehende Umweltstandards werden beibehalten.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist als eng anzusehen. Ein Umweltschaden liegt erst ab einem bestimmten Erheblichkeitsgrad vor, die durch die Ausübung umweltrelevanter beruflicher Tätigkeiten verursacht sein müssen. Außerdem bestehen zahlreiche sachliche und zeitliche Ausnahmen. Mit wesentlichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Der durch die Einführung der Umweltbeschwerde zu erwartende Mehraufwand für die Behörden kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

## 6. Alternativen:

Keine. Im Falle der Nichtumsetzung ist ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu erwarten.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regelt die Vermeidung und Sanierung von bestimmten Umweltschäden

im Sinne des Verursacherprinzips. Eine Betreiberin/Ein Betreiber, die durch ihre berufliche Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht haben, sind dafür finanziell verantwortlich. Dadurch sollen die Betreiberin/der Betreiber veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Die Richtlinie bezeichnet als „Umweltschaden“:

- a) eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume nach der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - zuständig gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG das Land;
- b) eine Schädigung der Gewässer - zuständig gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG der Bund;
- c) eine Schädigung des Bodens, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht - zuständig sowohl gemäß Art. 10 z. B. nach Z. 8 und 9 B-VG der Bund als auch gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG das Land.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten zur Regelung der Vermeidung und Sanierung von Schädigungen des Bodens ergeben sich aus den Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiet des Anlagenrechts. Dem Land verbleiben die Regelung im Bereich des IPPC Anlagenrechts sowie des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vor allem in der Landwirtschaft.

## **2. Inhalt:**

Das Landes-Umwelthaftungsgesetz orientiert sich am Bundes-Umwelthaftungsgesetz. Die gleichen Bestimmungen wurden übernommen. Lediglich die Bestimmungen über Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sind eigens vorgesehen bzw. wurden angepasst.

Die Verfahren führt die Bezirksverwaltungsbehörde durch. Bei Eintritt von Umweltschäden oder einer unmittelbaren Gefahr solcher Schäden wird somit ein optimierendes Vorgehen gewährleistet. Eine berufliche Tätigkeit kann zugleich einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens an den drei zu schützenden Umweltgütern verursachen.

Bezüglich des Instruments der Umweltbeschwerde wird eine innovative Lösung angestrebt. Ohne langwierige formgebundene Verfahren soll auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde ausgekommen werden. Die Behördenkapazität wird vorrangig für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden benötigt.

Die konkrete Risikovorsorge bleibt der Betreiberin/dem Betreiber überlassen. Eine Verpflichtung zum Abschluss bestimmter Risikovorsorgeprodukte, insbesondere eine Versicherungspflicht, ist durch Art. 14 der Richtlinie nicht geboten.

## **3. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Das Landes-Umwelthaftungsgesetz statuiert eine verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden, worunter nach den Vorgaben der Richtlinie eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie eine Schädigung des Bodens zu verstehen ist.

Ein mit der Umwelthaftung vergleichbares verwaltungspolizeiliches Haftungsregime für Schäden an den genannten Umweltgütern existiert nicht. Dementsprechend kann auch nicht auf vorhandenes Zahlenmaterial und Statistiken für die Darstellung der diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen zurückgegriffen werden. Eine zahlenmäßige Abschätzung der Vollzugskosten ist nicht möglich.

Die Betreiberin/Der Betreiber haben sämtliche Kosten für durchgeführte Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstiger Gemeinkosten zu tragen. Nennenswerte Kosten dürften dem Land nicht erwachsen. Von einem größeren finanziellen Aufwand geht auch der Bund nicht aus.

Welche Personal- und Amtssachaufwandkosten durch den neuen Rechtsbehelf der Umweltbeschwerde für die Behörden entstehen werden, ist nicht kalkulierbar.

# **II. Besonderer Teil**

## **Zu : § 1**

Dieser enthält die Zielbestimmung des Art. 1 der Richtlinie.

## **Zu § 2:**

Der Paragraph regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen unter Bezugnahme auf Legaldefinitionen in § 4. Der Umweltschaden muss durch die Ausübung einer der angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden. Umweltschäden, die lediglich im Zusammenhang mit oder aus Anlass einer dieser Tätigkeiten stehen, scheiden aus. Der Unfall eines firmeneigenen Kraftfahrzeuges kann daher beispielsweise nur bei Gefahrgut- und Abfalltransporten tatbestandsrelevant sein.

Abs. 2 wurde aus Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie vorgezogen. Abs. 3 bringt den in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Grundsatz zum Ausdruck. Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie.

Das in diesem Gesetz geregelte behördliche Vorgehen ist verwaltungspolizeilicher Natur und nicht auf Ersatz oder Wiedergutmachung individuell erlittener Schäden ausgerichtet. Abs. 4 stellt klar, dass sich Ansprüche auf Ersatz des von Dritten erlittenen Schadens unverändert nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1293 ff des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG), Produkthaftungsgesetz, ua.) bestimmen.

## **Zu § 3:**

Die in Art. 4 Abs. 1, 4 und 6 der Richtlinie festgelegten Ausnahmebestimmungen sind übernommen. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie wurde bereits in § 2 Abs. 2 umgesetzt. Von einer Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV sowie Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie konnte abgesehen werden. Österreich ist keinem der bezogenen Übereinkommen beigetreten.

Hinsichtlich Art. 4 Abs. 4 und der in Anhang V der Richtlinie genannten Übereinkommen kommt es nicht auf den Beitritt Österreichs zu diesen an. Von einer wörtlichen Übernahme von Art. 4 Abs. 4 und der Übereinkommen des Anhangs V der Richtlinie kann verzichtet werden. Zweckmäßigerweise wird jedoch auf das Atomhaftungsgesetz 1999 verwiesen.

Als Maßnahmen zum Schutz vor Naturkatastrophen (Abs. 3) sind beispielsweise Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenerverbauung oder Hochwasserregulierungsbauten zu sehen.

## **Zu § 4:**

In dieser Bestimmung sind die erforderlichen und die sonst für das Verständnis des Gesetzes notwendigen Legaldefinitionen aufgenommen. Z. 1 enthält Art. 2 Z. 1 lit. a und c der Richtlinie und definiert den Umweltschaden als Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie des Bodens.

Anhaltspunkte für die Handhabung des Rechtsbegriffs der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ können aus den Anhängen I und II der Richtlinie gewonnen werden. Danach sind Schädigungen, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirken, jedenfalls als erhebliche Schädigung einzustufen. Dagegen werden nachteilige Auswirkungen, die geringer sind als die natürliche Fluktuation oder die eine Selbstregeneration erwarten lassen, nicht als erheblich eingestuft. Im Einzelfall wird zu beurteilen sein, inwieweit nachteilige Auswirkungen von solcher Intensität, Dauer und Ausdehnung sind, dass nach fachlicher Voraussicht in überschaubaren Zeiträumen (mehrere Wochen, einige Monate) eine Selbstregeneration geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume in qualitativer oder quantitativer Hinsicht zu gewärtigen ist; andernfalls ist die nachteilige Auswirkung als erheblich einzustufen und unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bei einer Bodenverunreinigung ist allein der Eintritt einer Gesundheitsgefahr für Menschen maßgebend. Die gegenwärtige oder künftig beabsichtigte Nutzung des Areals wird im Rahmen der Ermittlung von Art und Umfang der Sanierungserfordernisse von Bedeutung sein, nicht aber bei der Feststellung, ob ein Umweltschaden in der Form der Schädigung des Bodens gegeben ist. Ebenso ist nicht erheblich, ob es eine natürliche oder anthropogen verursachte Vorbelastung gibt; ist ein Areal so belastet, dass eine Gesundheitsgefahr für Menschen nicht auszuschließen ist, wird es behördlich für das Betreten von Menschen, die nicht hinreichend geschützt sind, zu sperren sein.

Zum Vorliegen eines erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch eine „verunreinigende“ Einbringung von - nicht der organischen und anorganischen Zusammensetzung des Bodens entsprechenden - Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, belebt (Organismen) oder unbelebt auf dem Boden (z. B. Ablagerungen, Verwehungen), in den Boden (z. B. Versickerungen) oder unter den Boden (z. B. Vergrabungen) bedarf es eines humanmedizinischen Gutachtens.

Z. 3 und 4 geben Art. 2 Z. 3 und 4 der Richtlinie wieder. Allerdings wurde der Wortlaut an die Terminologie der Bestimmungen des § 13 Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 angeglichen.

Der in Z. 6 verwendete Begriff „privatrechtlich“ ersetzt den Begriff „privat“ in Art. 2 Z. 7 der Richtlinie. Die Richtlinie hat nicht „private“ Tätigkeiten, sondern ausschließlich „berufliche“ Tätigkeiten zum Gegenstand. Der Begriff der „wirt-

schaftlichen Tätigkeit“ in Z. 6 zielt auf jede nachhaltige Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ab; er erfasst gleichfalls Unternehmen der öffentlichen Hand, die nicht auf Ertrag ausgerichtet sind (vgl. auch Z. 7).

§ 3 des Kommunalsteuergesetzes 1993 (KommStG 1993) könnte als Richtschnur herangezogen werden. Als beruflich gilt jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuss) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Der Hobbybereich ist somit nicht betroffen.

In Z. 7 wird die in Art. 2 Z. 6 der Richtlinie vorgegebene Definition in Begriffe des nationalen Rechts übersetzt. Auf das Anlageneigentum und auf den Besitz einer behördlichen Bewilligung oder dergleichen kommt es nicht allein an. Die Pächterin/der Pächter können Betreiberin/Betreiber sein. Andererseits sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eines Unternehmens nicht selbst Betreiberin/Betreiber.

Der Begriff „Träger des wirtschaftlichen Risikos“ ist parallel zur ständigen Judikatur zu den Bestimmungen der GewO 1994 zu sehen. Er umfasst die ZulassungsinhaberIn/den Zulassungsinhaber, aber auch jene, die eine zulassungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Zulassung ausüben, nicht jedoch Gesellschafterinnen/Gesellschafter der Betreiberin/des Betreibers. Nur eine natürliche oder juristische Person kann Betreiberin/Betreiber sein. Es ist auf jene Person abzustellen, die über die Mittel und Möglichkeiten zur Vermeidung und Sanierung verfügt.

Dies schließt nicht aus, dass, wie schon im geltenden Recht, subsidiär andere Personen zur Kostentragung herangezogen werden können (vgl. § 8 Abs. 5 und 6). Im zweiten Satz in Z. 7 tritt deshalb, wenn die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Eigentümerin/der Eigentümer der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, an die Stelle der Betreiberin/des Betreibers.

Zur Z. 10 ist anzumerken: aus Anhang II Z. 2 der Richtlinie und demgemäß aus Anhang 4 ergibt sich unmissverständlich der für die Beurteilung maßgebliche Zeitpunkt; nämlich der Zustand in seiner „zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung“. Zugelassen ist eine Nutzung, wenn sie rechtskräftig zugelassen ist. Die Möglichkeit, dass ein Areal als Deponie genützt werden könnte, rechtfertigt es nicht, die Sanierung einer Bodenverunreinigung auf die Herstellung jener Bodenqualität zu beschränken, die für eine Deponie ausreichen könnte.

In Z. 15 wird der gemeinschaftsrechtlich vorgegebene von den Kostenbestimmungen des AVG 1991 abweichende Kostenbegriff übernommen. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 8 zu sehen. Alle verursachten Kosten sind zu tragen, um eine Wettbewerbsgleichheit unter den Marktteilnehmern im Binnenmarkt sicherzustellen. In Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 VVG 1991 waren auch Finanzierungskosten in den Kostenbegriff aufzunehmen.

## **Zu § 5:**

Art. 5 der Richtlinie wird umgesetzt. Eine Vermeidungstätigkeit gemäß Art. 2 Z. 10 der Richtlinie (§ 4 Z. 9) liegt erst nach einem die Gefahr verursachenden Ereignis vor. Der Begriff der Vermeidungsmaßnahme trägt wesentlich dazu bei, Kollisionen zwischen dem Anlagen- und dem Umwelthaftungsrecht hintanzuhalten.

Anlagenrechtliche Vorschriften in Genehmigungsbescheiden gelten unabhängig von einem konkreten gefahrenauslösenden Ereignis. Nachträgliche Auflagen etwa nach § 79 GewO 1994 können zwar durch ein Ereignis, das eine unzureichende Vorsorge sichtbar gemacht hat, motiviert sein, bilden jedoch inhaltlich Dauervorschriften. Bestimmungen, die auf die Herstellung des rechtmäßigen Zustands abzielen (z. B. gemäß § 34 des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976), bleiben unberührt. Im Fall der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens geht indessen § 5 als speziellere Bestimmung vor.

In der Richtlinie selbst werden keine Abgrenzungen zu den die einzelnen Tätigkeiten regelnden Sekundärrechtsakten des Gemeinschaftsrechts getroffen. Die Behörde muss imstande sein die Voraussetzungen für Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Abs. 3 dient der Umsetzung der auf einen „Verdacht“ abstellenden Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie. Mitunter kann zu diesem Zeitpunkt nicht verlässlich ein Anwendungsfall dieses Gesetzes beurteilt werden. Kontrollbefugnisse nach anderen Gesetzen müssen möglich bleiben (z. B. die Gewässeraufsicht nach den §§ 130 ff WRG 1959, die Überwachungsrechte nach § 8 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes, das Betretungsrecht gemäß § 26 Abs. 3 des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 und § 16 des Altlastensanierungsgesetzes).

Nach Art. 5 Abs. 3 und 4 zweiter Satz der Richtlinie kann die Behörde Vermeidungsmaßnahmen sowohl verlangen als auch selbst ergreifen. Die Formulierung der Richtlinie ist nicht im Sinne eines behördlichen Ermessens zu verstehen. Sowohl der Wortlaut des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie („die Behörde verlangt“) als auch das Grundbestreben der Richtlinie nach einer verstärkten Orientierung am Verursacherprinzip (vgl. auch Erwägungsgrund 2 der Richtlinie) sprechen gegen eine ein Ermessen annehmende Sichtweise.

Die Behörde hat gemäß § 5 Abs. 4 bei Zutreffen der dort normierten Tatbestandsmerkmale tätig zu werden. Sie hat der Betreiberin/dem Betreiber die erforderlichen Maßnahmen bescheidmäßig vorzuschreiben und bei Untätigkeit derselben gegebenenfalls die Vollstreckung einzuleiten. Bei Gefahr im Verzug hat sie die entsprechenden Maßnahmen durch

Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzuordnen sowie gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin/den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Abs. 6 trifft Vorsorge für jene Fälle, in denen (z. B. nach § 31 WRG 1959, § 103 GTG, § 16 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 oder § 10 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes) sofort einzuschreiten ist, aber nicht sogleich alle nach diesem Gesetz maßgeblichen Voraussetzungen geklärt werden können. Diesfalls ist nach den in Betracht kommenden Materiengesetzen vorzugehen. Derartige Verfahren werden einzustellen sein, sobald absehbar ist, dass ein Verfahren zur Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden eingeleitet wurde. Einem „Umsteigen“ auf die Bestimmungen dieses Gesetzes steht nichts entgegen. Dies gilt auch für § 7 Abs. 6.

### **Zu § 6:**

Die Problematik der Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie ist ähnlich zu sehen wie das in Bezug auf Art. 5 der Richtlinie Erläuterte. Abs. 1 übernimmt den Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie. Wurde die Behörde nach § 5 Abs. 2 vom Eintritt einer unmittelbaren Gefahr unterrichtet, ist sie gleichwohl nach der gegenständlichen Bestimmung vom Eintritt eines Schadens zu unterrichten. Abs. 2 setzt Art. 6 Abs. 2 lit. a der Richtlinienbestimmung um. Abs. 3 bezieht die übrigen Bestimmungen des Art. 6 der Richtlinie ein. Zur Art der behördlichen Vorgangsweise ist auf die Bemerkungen zu § 5 Abs. 4 zu verweisen.

### **Zu § 7:**

Mit dem Paragraphen wird Art. 7 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie umgesetzt. Aus Gründen der Verständlichkeit wurde der Anhang II der Richtlinie in die Anlage 3 (geschützte Arten und natürliche Lebensräume) und 4 (Boden) aufgegliedert. In Abs. 3 wurde das in Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie geregelte Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einbezogen. Es handelt sich dabei nicht um ein Verfahren gemäß AVG 1991, sondern um eine Stellungnahmemöglichkeit. Bezüglich der Arten der Veröffentlichung vgl. beispielsweise § 3 Abs. 4 der Störfallinformationsverordnung (StIV).

Die §§ 6 und 7 sind - wie die zu Grunde liegenden Richtlinienbestimmungen (Art. 6 und 7) - im Zusammenhang zu sehen. § 6 regelt vorrangig Abläufe, § 7 vorrangig Beurteilungsgesichtspunkte.

Nach § 6 treffen die Betreiberin/den Betreiber zunächst eine Rettungspflicht sowie die Pflicht, die Behörde zu unterrichten. Unabhängig davon kann auch die Behörde von sich aus Informationen einholen. In weiterer Folge hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 7 einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der nach Überprüfung durch die Behörde der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen ist. Außerdem kann die Behörde nach § 6 Abs. 3 Erstmaßnahmen anordnen oder selbst ergreifen. Im Rahmen der Prüfung des vorgelegten Sanierungsplans kann die Behörde Prioritäten setzen (§ 7 Abs. 5) und den Sanierungsplan ergänzen (§ 7 Abs. 2).

Als bekannte Beteiligte (§ 7 Abs. 3) sind Personen anzusehen, die gemäß § 11 Abs. 1 eine Anzeige, Beschwerde oder dergleichen in der Sache eingebracht haben sowie betroffene Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Ist der Kreis dieser Personen zu groß, wird eine persönliche Information nicht tunlich sein. Rechtzeitig sind Stellungnahmen eingelangt, wenn sie bis zur Entscheidung über die Sanierungsschritte einer fachlichen Beurteilung zugeführt werden konnten.

Die Formulierungen der Abs. 2 und 5 berücksichtigen die Legaldefinitionen, insbesondere der „Sanierung“ und der „Wiederherstellung“. Nach der Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine Sanierung im Sinne der Anlagen 3 und 4 tatsächlich erreicht wird. Daher können, wie erwähnt, im Gefolge von Erstmaßnahmen zusätzlich weitergehende Maßnahmen anzuordnen sein.

### **Zu § 8:**

Die Kostentragungspflicht bildet eine zentrale Bestimmung des auf Verwirklichung des Verursacherprinzips abstellenden Regelungswerks. Für den Fall des Vorliegens mehrerer Verursacher ist auf die ständige Judikatur des Obersten Gerichtshofes hinzuweisen, die eine Solidarverpflichtung des Einzelnen nicht nur zur Gefahrenbeseitigung, sondern auch zur Kostentragung vorsieht (OGH 23.3.1999, 1 Ob 207/98t).

Abs. 1 übernimmt die Vorgabe des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie und normiert eine verschuldensunabhängige - also auch eine unfallbedingte - Ersatzpflicht der Betreiberin/des Betreibers für sämtliche sich aus § 4 Z. 15 ergebende Kosten. Er bildet die gesetzliche Grundlage für Kostenbescheide. Gleichzeitig dient er daneben der Umsetzung des Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie. Erforderliche Kautionen nach Abs. 2 sind ebenfalls mit Bescheid vorzuschreiben. Als dingliche Sicherheit kommt z. B. ein Pfandrecht an einer Liegenschaft sowie als andere geeignete Garantien z. B. eine Bankgarantie oder ein Sparbuch in Frage.

Im Sinne der Vorgaben der Richtlinie haben die Betreiberin/der Betreiber die Kosten, die mit einem Umweltschaden oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens zusammen hängen, abweichend von den in den §§ 75 ff AVG 1991 normierten Grundsätzen zu tragen bzw. zu ersetzen. Durch das zu beachtende Verursacherprinzip wird beispielsweise ein Anknüpfen an Kommissionsgebührensätze für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes nicht den Intentionen der Richtlinie gerecht. Zur Erfassung der Kosten, die der Verwaltung aus dem verwaltungspolizeilichen Tätigwerden der Behörde entstehen, ist auf andere Instrumente zurückzugreifen.

Gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen Richtlinien für die Ausarbeitung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen rechtssetzender Maßnahmen nach finanz- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erlassen. Diese in BGBl. II Nr. 50/1999 i. d. F. BGBl. II Nr. 165/2007 mittels Verordnung erlassenen und nach dem Stmk. Legistischen Handbuch verpflichtend anzuwendenden Richtlinien werden in der Praxis nicht nur für die Folgekostenberechnungen, sondern auch für die Berechnung von tatsächlich angefallenen Kosten verwendet (vgl. z. B. §§ 19 Abs. 1 und 31 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes).

Entsprechend dem Erwägungsgrund 19 der Richtlinie sind zudem in Abs. 1 wie im Bundes-Umwelthaftungsgesetz Pauschalierungen durch Verordnung zulässig. Auch an gesonderte Pauschalierungen für einzelne Kostenbestandteile ist zu denken.

Abs. 3 entspricht dem Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie. Über die Kostenerstattung ist auf Antrag unter Vorlage von Belegen zu entscheiden. Der Betreiberin/Dem Betreiber wird gleichgültig, ob über behördlichen Auftrag bzw. Anordnung oder auf Grund eigenständigen Vorgehens der Betreiberin/des Betreibers ein öffentlich-rechtlicher Rückersatzanspruch der von ihnen durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen für den Fall des Vorliegens der in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen gewährt. Gegen den behördlichen Abspruch über diesen Rückersatzanspruch steht der Betreiberin/dem Betreiber gemäß § 12 Abs. 5 die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.

In Abs. 4 Z. 1 wurde von der durch Art. 8 Abs. 4 lit. a der Richtlinie ermöglichten Ausnahme Gebrauch gemacht, als die Betreiberin/der Betreiber von der Pflicht zur Tragung der Sanierungskosten - keinesfalls von der Pflicht zur Tragung der Vermeidungskosten - befreit werden, wenn sie den Nachweis nach § 8 Abs. 4 Z. 1 erbringen. Ferner darf ein Verschulden am Eintritt des Umweltschadens seitens der Betreiberin/des Betreibers oder der ihnen zurechenbaren Gehilfinnen/Gehilfen nicht vorliegen („es war für sie nicht zu erkennen“). Über all diese Umstände trifft die Betreiberin/den Betreiber die Beweislast.

Abs. 4 Z. 2 setzt die in Art. 8 Abs. 4 lit. b der Richtlinie ermöglichte Ausnahme für das sogenannte Entwicklungsrisiko um. Wie in Abs. 4 Z. 1 kann die Betreiberin/der Betreiber auf Grund dieser Ausnahmebestimmung bloß von der Tragung der Sanierungskosten befreit werden, nicht jedoch von der Tragung der Vermeidungskosten. Für die Vorgangsweise zu Abs. 4 ist auf die Erläuterungen zu Abs. 3 zu verweisen.

Eine allfällige Kostenfreistellung entbindet die Betreiberin/den Betreiber aber nicht von den ihnen zu treffenden Informations-, Handlungs- Vermeidungs- und Sanierungspflichten. Eine Kostenfreistellung begründet weder im Fall einer Berufung gegen bescheidmäßig aufgetragene Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen noch im Fall einer Maßnahmenbeschwerde zur Bekämpfung der Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Aktes. Vielmehr bedeutet die Kostenfreistellung lediglich einen öffentlich-rechtlichen Rückersatzanspruch.

Die in Abs. 6 geregelte Kostentragungspflicht der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers berücksichtigt die Legaldefinition des Begriffs „Betreiberin/Betreiber“ in § 4 Z. 7. Abs. 7 nimmt Bezug auf § 2 Abs. 2.

## **Zu § 9:**

In Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie wird im Gleichklang mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Ein Schadensereignis kann sowohl zu Gewässer- oder Bodenschäden als auch zu Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen führen. In solchen Fällen ist die Einheit der Behördenzuständigkeit unabdingbar, sollen nicht verschiedene Anordnungen in Kauf genommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die nach einem gefahrenauslösenden Ereignis getroffen werden oder zu treffen sind. Dies muss für die örtliche Zuständigkeit - wenn man sich nur die nach Anlage 1 erfassten Transporte vor Augen hält - nicht zwangsläufig derselbe Ort sein, an dem vorsorgliche Maßnahmen nach den die betreffende Tätigkeit regelnden Verwaltungsvorschriften zu treffen gewesen wären.

Abs. 2 enthält Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben das AVG 1991 anzuwenden. Bei bescheidförmigen Erledigungen sind die in Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie geforderten Begründungen und Rechtsmittelbelehrungen schon durch das AVG 1991 vorgeschrieben. Abs. 3 sieht deshalb nur im Sinne der Richtlinienbestimmung bei Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Informationspflichten vor.

Dem Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie wird durch die in den §§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. 3 gebrauchten Wendungen „durchführen lassen“ entsprochen. Die Behörde hat bei Gefahr in Verzug auch Dritte zur Durchführung der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen.

Anhang II Z. 2 der Richtlinie misst die Sanierung von Schädigungen des Bodens an den geltenden Bodennutzungsvorschriften und an der künftigen Nutzung des Bodens. „Ändert sich die Nutzung des Bodens, so sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vorzubeugen“. Das kann nur durch eine Ersichtlichmachung und Stabilität der Widmung der betroffenen Flächen im Flächenwidmungsplan realisiert werden. Angesichts dessen hat die Behörde - wie in Abs. 4 festgehalten - der Gemeinde die Informationen über den der Sanierung zu Grunde liegenden Sanierungsstandard zu übermitteln. Damit wird keine sanierungsrelevante Pflicht der Gemeinde begründet; hingegen werden die „Maßnahmen“ der Nachsanierung gemäß Anhang II Z. 2 der Richtlinie im Fall einer Nutzungsänderung von der Nutzungsinteressentin/von dem Nutzungsinteressenten zu ergreifen sein.

### **Zu § 10:**

Mit diesen Regelungen wird Art. 15 der Richtlinie umgesetzt.

### **Zu § 11:**

Die zuständige Behörde hat bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 5 ff von Amts wegen vorzugehen. Art. 12 der Richtlinie sieht zusätzlich ein besonderes Rechtsbehelfsverfahren vor, die „Aufforderung zum Tätigwerden“, wobei den Mitgliedstaaten ein bestimmter Gestaltungsspielraum bezüglich des Kreises der Legitimierten eingeräumt ist. Ausdrücklich ist ein solcher Rechtsbehelf bestimmten Nichtregierungsorganisationen einzuräumen.

Der Rechtsbehelf besteht in der Befugnis, der zuständigen Behörde „Bemerkungen zu unterbreiten“ und sie zu einem richtlinienkonformen Vorgehen aufzufordern. Die Behörde hat die betreffenden Personen unter Angabe von Gründen von ihrer Reaktion zu unterrichten (z. B. ob die von der Betreiberin/von dem Betreiber vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen dem Beschwerdeanliegen Rechnung tragen oder die Behörde weitergehende Anordnungen in diesem Sinne getroffen hat oder treffen wird oder bestimmte Maßnahmen als nicht geboten beurteilt wurden). Den Betroffenen steht dagegen gemäß Art. 13 der Richtlinie die Anrufung eines Tribunals offen.

Der Sache nach ist das Aufforderungsverfahren als eine Art qualifiziertes Auskunftsverfahren zu sehen. Es soll ohne Bindung an Formvorschriften zu einer bürgernahen Information führen. Die Mitteilung ist auch nicht rechtskraftfähig. Das Verfahren auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde ist kein AVG 1991 Verfahren, sondern ein schlichtes Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Erst der gegebenenfalls angerufene Unabhängige Verwaltungssenat (§ 12) führt ein förmliches Verfahren nach dem AVG 1991 durch. Dies beeinflusst die Erlassung eines Bescheides gegenüber der Betreiberin/dem Betreiber (z. B. weil säumig) nicht.

Die „Rechte“, welche die Legitimation zur Umweltbeschwerde vermitteln, werden in Abs. 2 präzisiert. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit kann nach der Judikatur eine juristische Person nicht geltend machen. Bei Bodenbeeinträchtigungen wird an die §§ 74 Abs. 2 Z. 1 und 75 Abs. 1 GewO 1994 angeknüpft. Nach der hiezu ergangenen Judikatur kommt es darauf an, inwieweit eine Beeinträchtigung der „Substanz“ der Liegenschaft gegeben ist. Beschwerden von Umweltorganisationen bzw. der Umweltanwältin/des Umweltanwalts sind objektiver Art und gründen nicht auf einer Beeinträchtigung individueller Rechtspositionen. In der Beschwerde ist der Umweltschaden oder die Gefahr eines solchen Schadens glaubhaft zu machen.

Die Unterrichtung gemäß Abs. 4 zweiter Satz stellt keine Mitteilung im Sinne des Abs. 4 erster Satz dar. Sie ist folglich nicht nach § 12 Abs. 1 Z. 1 bekämpfbar.

Von der Möglichkeit des Art. 12 Abs. 5, die Umweltbeschwerde im Fall der unmittelbaren Gefahr eines Schadens auszuschließen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

### **Zu § 12:**

Nach Art. 13 der Richtlinie ist ein Prüfungsverfahren einzurichten, in dessen Rahmen die in Art. 12 der Richtlinie genannten Personen - also die Betroffenen, Umweltorganisationen und die Umweltanwältin/der Umweltanwalt - ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen können, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zuständigen Behörde auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Kontrollinstanz ist in Anpassung an das Bundes-Umwelthaftungsgesetz der Unabhängige Verwaltungssenat. Beschwerden werden zurückzuweisen sein, wenn ihnen keine oder keine nach § 11 Abs. 1 und 2 zulässige Umweltbeschwerde zu Grunde liegt.

Wird die Mitteilung in Beschwerde gezogen, ist zu prüfen, ob der Inhalt der Mitteilung dem Verfahrensstand nach der Aktenlage im Zeitpunkt der Mitteilung entspricht (z. B. nicht Maßnahmen behauptet, die noch nicht vorgesehen oder angeordnet sind), sich die Behörde mit der Umweltbeschwerde auseinandergesetzt hat (z. B. Sachverständige damit konfrontiert hat) und - im Sinne einer Plausibilitätskontrolle - die von der Behörde gewählte Vorgangsweise durch den Stand des Ermittlungsverfahrens im Zeitpunkt der Mitteilung gedeckt erscheint. Die Entscheidung ist eine „Grobprüfung“ und keine endgültige Sachentscheidung, die das verwaltungspolizeiliche Verfahren präjudiziert. Die Entscheidung erfolgt ohne eigenes natur- oder bodenfachliches Ermittlungsverfahren.

Wurde das Unterlassen einer Mitteilung in Beschwerde gezogen, ist zu prüfen, ob dies nach Lage des Verfahrens gerechtfertigt ist. Das Unterbleiben einer Mitteilung kann aus den Gründen des § 11 Abs. 4 zweiter Satz und 5 gerechtfertigt sein, aber auch dann, wenn z. B. im maßgeblichen Zeitraum Gutachten, die erst eine seriöse Mitteilung ermöglichen, noch ausständig sind. Die Behörde soll die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer indes von solchen Umständen unterrichten.

Stellt der Unabhängige Verwaltungssenat die Rechtswidrigkeit der in Beschwerde gezogenen Mitteilung oder Unterlassung der Mitteilung fest, hat die Behörde innerhalb der in § 12 Abs. 1 Z. 2 normierten Frist erneut zu entscheiden.

Weiters entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat über Bescheide. Erfasst sind bescheidförmige Aufträge nach den §§ 5 ff sowie bescheidförmige Entscheidungen über Kosten und Ersätze. Die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats in Verwaltungsstrafangelegenheiten (§ 14), in Angelegenheiten der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bleibt unberührt.

### **Zu § 13:**

In Anbetracht des Art. 14 der Richtlinie ist gegen das Risiko eines Umweltschadens oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens finanziell Vorsorge zu leisten. Ebenso wie bei der Europäischen Kommission wird auch in Österreich vom Bund bis zum 30. April 2010 eine Evaluierung in der Art des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie stattfinden.

### **Zu § 14:**

Die Verweise auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft entsprechen den legislativen Vorgaben.

### **Zu § 15:**

Das Nichteinhalten einer Verwaltungsvorschrift ist, sofern nicht ein strafgerichtlicher Tatbestand verwirklicht wird, eine Verwaltungsübertretung. Die Verwaltungsstrafatbestände sind mit den Verwaltungsstrafatbeständen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes identisch.

### **Zu § 16:**

Durch Art. 249 Abs. 3 EG-Vertrag besteht die Verpflichtung die verbindlichen Ziele der Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. In der umzusetzenden Regelung ist auf die Umsetzung hinzuweisen.

### **Zu § 17:**

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 17 der Richtlinie aufzunehmen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von nachteiligen Normen für den Einzelnen ist unzulässig.

### **Zu § 18:**

Rechtsvorschriften können zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten. Der spätere Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage 1 Z. 3 hängt mit der Änderung der Richtlinie wegen Art. 15 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie zusammen.

### **Zu Anlage 1:**

Die Anlage 1 bezweckt eine Umsetzung des Anhangs III der Richtlinie unter Anführung jener Gesetze, die der Umsetzung der in Anhang III genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte dienen. Die Anlage ist deckungsgleich mit dem Anhang I des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes. In den Z. 12 und 13 wurden die geltenden Landesgesetze eingefügt.

**Zu Anlage 2:**

Die Bewertungskriterien geben den Anhang I der Richtlinie angeglichen an die Terminologie der Bestimmungen des § 13 Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 wieder.

**Zu Anlage 3 und 4:**

Diese enthalten den Wortlaut des Anhangs II. Der Anhang II Z. 1 (Anlage 3) wurde thematisch eingeschränkt auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume. Der Anhang II Z. 2 Abs. 2 wurde sinngemäß in § 9 Abs. 4 übernommen.